

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1993

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	13. 1. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Schußwaffenerkennungsdienst	314
21210	2. 12. 1992	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	314
2160	7. 12. 1992	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Arbeitsgemeinschaft Musik Südwestfalen e.V. –	315
2160	7. 12. 1992	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Gesellschaft für Arbeitsförderung, berufliche Bildung und Soziokultur, gemeinnützige GmbH –	315
631	5. 1. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO): Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 42 VV zu § 34 LHO	317
770	8. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie für die Rohwasserüberwachung von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertem Grundwasser nach § 50 des Landeswassergesetzes NRW (Rohwasserüberwachungsrichtlinie)	317

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 27. 1. 1993	327

20531

Schußwaffenerkennungsdienst

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 1. 1993 –
IV D 1 – 6403

- 1 Zur Durchführung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (WaffErkDVwV)“ vom 14. 7. 1976 (GMBI. 1976 Nr. 24 S. 373) wird ergänzend folgendes bestimmt:

- 1.1 Alle mit einer Straftat in Verbindung stehenden Waffen, Hülsen, Geschosse und Patronen sind sorgfältig sicherzustellen und einzeln zu verpacken. Sie sind zuvor auf Finger- und Handflächenabdrücke zu untersuchen. Geladene Waffen sind unverzüglich zu entladen. Sonstige Veränderungen dürfen an den Beweisstücken nicht vorgenommen werden. Der Fundort ist bei jedem Beweisstück genau zu vermerken. Erforderlichenfalls ist eine Skizze anzufertigen.

Nach Aufnahme des Tatbefundes sind Waffen, Patronen und verfeuerte Munitionsteile (Hülsen, Geschosse) sowie Versagerpatronen mit Vordruck KP 27 (fünffach) der zuständigen Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) zu übersenden. Das Beweismaterial darf keinesfalls in Ermittlungsakten aufbewahrt werden. Der Verbleib ist zu vermerken.

Die Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) leitet das Material unter Beifügung des Vordrucks KP 27 (vierfach) unverzüglich an das Landeskriminalamt weiter, das den Vergleichsbeschuß durchführt. Das Landeskriminalamt übersendet die durch den Vergleichsbeschuß gewonnenen Munitionsteile zur weiteren Untersuchung dem Bundeskriminalamt.

Über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichtet das Landeskriminalamt die Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle), die es an die für den Tatort zuständige Kreispolizeibehörde weiterleitet.

- 1.2 Alle anderen durch behördliche Maßnahmen – auch nur vorübergehend – sichergestellten Schußwaffen sind der zuständigen Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) unter Beifügung des Vordrucks KP 27 (fünffach) zuzuleiten. Diese nimmt den Vergleichsbeschuß vor und übersendet die Munitionsteile mit Vordruck KP 27 (vierfach) dem Landeskriminalamt zur Weiterleitung an das Bundeskriminalamt. Das Landeskriminalamt führt den Vergleichsbeschuß durch, wenn besondere waffentechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Waffen sind nach dem Vergleichsbeschuß an die einsendende Dienststelle zurückzugeben, die fallabhängig über die weitere Behandlung, insbesondere Aufbewahrung unter Beachtung gegebenenfalls entgegenstehender Rechte und Anordnungen (z.B. Eigentümerrechte, vollziehbare Entscheidungen über den Einzug von Waffen) entscheidet.

- 1.3 Abhandengekommene Schußwaffen sind im INPOL-System auszuschreiben. Die PDV 384.1 – Polizeiliche Fahndung – ist zu beachten. Wiederherbeigeschaffte Waffen sind in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1.2 (Vergleichsbeschuß) zu behandeln.

Der RdErl. v. 7. 7. 1977 (SMBI. NW. 20531) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1993 S. 314.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 2. Dezember 1992**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1992 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 578), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1993 – Az.: V B 3 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle zu § 4 Abs. 2 und 3 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe v. 20. 3. 1968 (SMBI. NW. 21210) wird durch folgende Fassung ersetzt:

- c) Beiträge zur Gehaltsausgleichskasse gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Beitragsordnung

Gruppe	Jahresumsatz	Bemesungsgrundlage	Beitrag 0,2 v. T. der Bemesungsgrundlage pro Jahr pro Quartal	
	DM	DM	DM	DM
1 bis	50 000,—			
2 bis	100 000,—			
3 bis	150 000,—			
4 bis	200 000,—			
5 bis	250 000,—			
6 bis	300 000,—			
7 bis	350 000,—			
8 bis	400 000,—	0,—	0,—	0,—
9 bis	450 000,—			
10 bis	500 000,—			
11 bis	550 000,—			
12 bis	600 000,—			
13 bis	650 000,—			
14 bis	700 000,—			
15 bis	750 000,—			
16 bis	800 000,—			
17 bis	850 000,—			
18 bis	900 000,—	875 000,—	175,—	43,75
19 bis	950 000,—			
20 bis	1 000 000,—			
21 bis	1 250 000,—	1 125 000,—	225,—	56,25
22 bis	1 500 000,—	1 375 000,—	275,—	68,75
23 bis	1 750 000,—	1 625 000,—	325,—	81,25
24 bis	2 000 000,—	1 875 000,—	375,—	93,75
25 bis	2 250 000,—	2 125 000,—	425,—	106,25
26 bis	2 500 000,—	2 375 000,—	475,—	118,75
27 bis	2 750 000,—	2 625 000,—	525,—	131,25
28 bis	3 000 000,—	2 875 000,—	575,—	143,75
29 bis	3 250 000,—	3 125 000,—	625,—	156,25
30 bis	3 500 000,—	3 375 000,—	675,—	168,75
31 bis	3 750 000,—	3 625 000,—	725,—	181,25
32 bis	4 000 000,—	3 875 000,—	775,—	193,75
33 über	4 000 000,—	4 000 000,—	800,—	200,—

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

– MBI. NW. 1993 S. 314.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Arbeitsgemeinschaft Musik Südwestfalen e.V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 7. 12. 1992 –
50 25 10/79

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Aches Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664)

öffentlich anerkannt:

Arbeitsgemeinschaft Musik Südwestfalen e.V.

Sitz: Herne 2

– MBl. NW. 1993 S. 315.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Gesellschaft für Arbeitsförderung, berufliche Bildung
und Soziokultur, gemeinnützige GmbH –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 7. 12. 1992 –
50 25 10/80

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Aches Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664)

öffentlich anerkannt:

Gesellschaft für Arbeitsförderung, berufliche Bildung
und Soziokultur, gemeinnützige GmbH

Sitz: Gelsenkirchen

– MBl. NW. 1993 S. 315.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)**

**Zinssatz für Verzugszinsen
nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 1. 1993 –
I D 5 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1992 auf 8,3 v.H.

Die im Laufe des Jahres 1992 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1993 S. 315.

770

**Richtlinie
für die Rohwasserüberwachung
von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat
und angereichertem Grundwasser
nach § 50 des Landeswassergesetzes NRW
(Rohwasserüberwachungsrichtlinie)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 12. 1992 –
IV B 2 – 3100 – 29333

Mein RdErl. v. 12. 3. 1991 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 einschließlich der Begriffsbestimmungen, der Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1 und der Erläuterungen zu Anlage 1 sowie Anlage 2 einschließlich der Begriffsbestimmungen und der Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 2 werden durch folgende Anlagen ersetzt:

Anlage 1
Anlage 2

Rohwasserüberwachung nach § 50 LWG

Wasserversorgungsunternehmen, Wasserwerk

Anlage 1

Nr. des Wasserversorgungs-
unternehmens (WVU) ①

Bezeichnung des WVU

Anzahl der vom WVU
betriebenen Wasserwerke ②

(nur für Grund-, Quellwasser, Uferfiltrat
und angereichertes Grundwasser)

Nr. des Wasserwerks

Gemeinde-Kennzahl

Bezeichnung des
Wasserwerks

Betriebseigene
Gewinnungsanlage(n) ③
 1 = ja
 9 = nein
Falls ja, Anzahl der
Gewinnungsanlagen

(nur Rohwasser für Trinkwassergewinnung)

Fremdbezug von
Roh- oder Reinwasser
 1 = ja
 9 = nein

Falls ja, bitte WVU oder sonstigen Betrieb und Wasserart angeben

1 = Roh-
2 = Rein-
wasser

Nr. des WVU

Bezeichnung des WVU

Bei Bezug von mehr als 2 WVU oder anderen Betrieben bitte gesondertes Blatt beifügen

Angaben zum
WasserwerkAufbereitungs-
anlage vorh.
 1 = ja
 9 = nein
Desinfektions-
anlage vorh.
 1 = ja
 9 = nein
Rohmischwasseruntersuchung ④ unmittelbar vor
der Aufbereitung/Desinfektion/Abgabe
 1 = ja
 9 = nein

Meßstellen-Nr.
für das Rohmischwasser

Bitte kurze Beschreibung der Aufbereitungsschritte und Art der Desinfektion



Gerasterte Felder sind nicht vom Untersuchungspflichtigen auszufüllen

① ② ③ ④ ⑤ siehe Begriffsbestimmungen S. 4

Rohwasserüberwachung nach § 50 LWG

Gewinnungsanlage

Nr. des WVU / Wasserwerks					/			
---------------------------	--	--	--	--	---	--	--	--

Nr. der Gewinnungsanlage			
--------------------------	--	--	--

Bezeichnung der Gewinnungsanlage

Entnahmestellen ④

Anzahl der zu einer Gewinnungsanlage zusammengefaßten Wasserfassungen
(z. B. Brunnen, Quelfassungen)

Angaben zur Gewinnungsanlage

Nur bei Änderung des Wasserrechtes:

**Zugelassene jährliche
Wasserentnahme**

173

Neues Wasser-Recht ab

(TTMMJJJJ)

Art der Zulassung

0 = ohne Zulassung

1 = Bewilligung

2 = Erlaubnis

3 = gehobene Erlaubnis

4 = Zulassung vorzeitigen Beginns

5 = altes Recht

Zulassung gültig bis

(TTMMJJJJ)

1 = unbefristet

**Zuständige Wasser-
behörde nach § 50 LWG**

Nr. des Wasser-
schutzgebietes

Geologische Ausbildung des Grundwasserleiters der Gewinnungsanlage

Grundwasserregion

Lithologie

Abgabe von Rohwasser
an andere WVU /
Wasserwerke

1 = ja
9 = nein

9 = nein

Falsis ja

1 = ausschließlich

2 = teilweise

Nr. und Bezeichnung
der belieferten WVU /
Wasserwerke

Bei Abgabe an mehr als 2 WVU / Wasserwerke bitte gesondertes Blatt beifügen

Nr. des WVU /Wasserwerks		Nr. der Gewinnungsanlage	
--------------------------	---	--------------------------	---

Bezeichnung der Entnahmestelle ④ Sammelmeßstelle ⑤						
Meßstellen-Nr.		1 = Entnahmestelle 2 = Sammelmeßstelle		Ist die Entnahmestelle repräsentative Meßstelle gem. Pkt.1. der RL?		1 = ja 9 = nein
Topogr. Karte (TK 25)		Rechts-		Hochwert		
Gemeinde, Kreis / kreislr. Stadt						
Gemeinde-Kennzahl						
Gebiets-Kennzahl						
Baudatum der Fassung		(TTMMJJJJ)	Letzte bauliche Änderung der Fassung		(TTMMJJJJ)	
Rohwasser aus	Bei verschiedenen Anteilen bitte alle in Frage kommenden Felder ankreuzen (z. B. Gw und Uferfiltrat)			1 = Quellwasser 2 = Grundwasser (Gw) 3 = Uferfiltrat 4 = angereichertes Gw		
Vorbehandlung	wurde das geförderte Rohwasser insgesamt oder teilweise vorbehandelt?			1 = ja 9 = nein		
Wasserfassung		02 = Vertikal-Filterbrunnen 03 = Schachtbrunnen 05 = Horizontal-Filterbrunnen 06 = Sammelschacht/Hebergalerie		07 = Quelfassung 09 = Sickerstollen 10 = Sickerleitung 19 = Sonstige		

Zusätzliche Angaben bei Einzelbrunnen

Förderung aus Gw-Stockwerk 1. 2. 3. 4. ab 5. Stockwerk	Bitte entsprechende Felder ankreuzen
Grundwasserhorizont	(Einteilung nach Schneider/Thiele)
erfaßter Tiefenbereich	

Untersuchungsbeginn	(JJJJ)
Basisuntersuchung	(JJJJ)
Einstellung der Untersuchung	

Begriffsbestimmungen

1. Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Unternehmen, das öffentliche Wasserversorgung betreibt, unabhängig von Unternehmensform und Trägerschaft (DIN 4046).

2. Wasserwerk

Einschränkend zur DIN 4046 wird unter Wasserwerk eine Betriebseinheit verstanden, die aus Anlagen zur Weiterleitung von Trinkwasser ins Versorgungsnetz – ggf. auch über Hochbehälter, Pumpwerke zur Druckerhöhung oder andere Einrichtungen – und/oder aus Anlagen zur Aufbereitung von Rohwasser besteht.

3. Gewinnungsanlage

Eine Gewinnungsanlage ist eine Betriebseinheit zur Gewinnung von Rohwasser. Sie besteht aus einem/einer oder mehreren Brunnen, Quellen oder anderen Wasserfassungen. Angaben zum Wasserrecht, Wasserschutzgebiet usw. beziehen sich auf die Gewinnungsanlage.

4. Entnahmestelle/Meßstelle

Die Entnahmestellen/Meßstellen sind die einzelnen zu einer Gewinnungsanlage zusammengefaßten Wasserfassungen. Für jede Entnahmestelle wird eine Meßstellen-Nr. vergeben, auf welche sich die Meßstellen-Stammdaten beziehen. Im Einzelfall können Wasserwerk und Gewinnungsanlage, Gewinnungsanlage und Entnahmestelle oder Wasserwerk, Gewinnungsanlage und Entnahmestelle eine betriebliche/bautechnische Einheit bilden. Meßstellen-Nummern werden auch vergeben für die Sammel- und Rohmischwassermeßstellen.

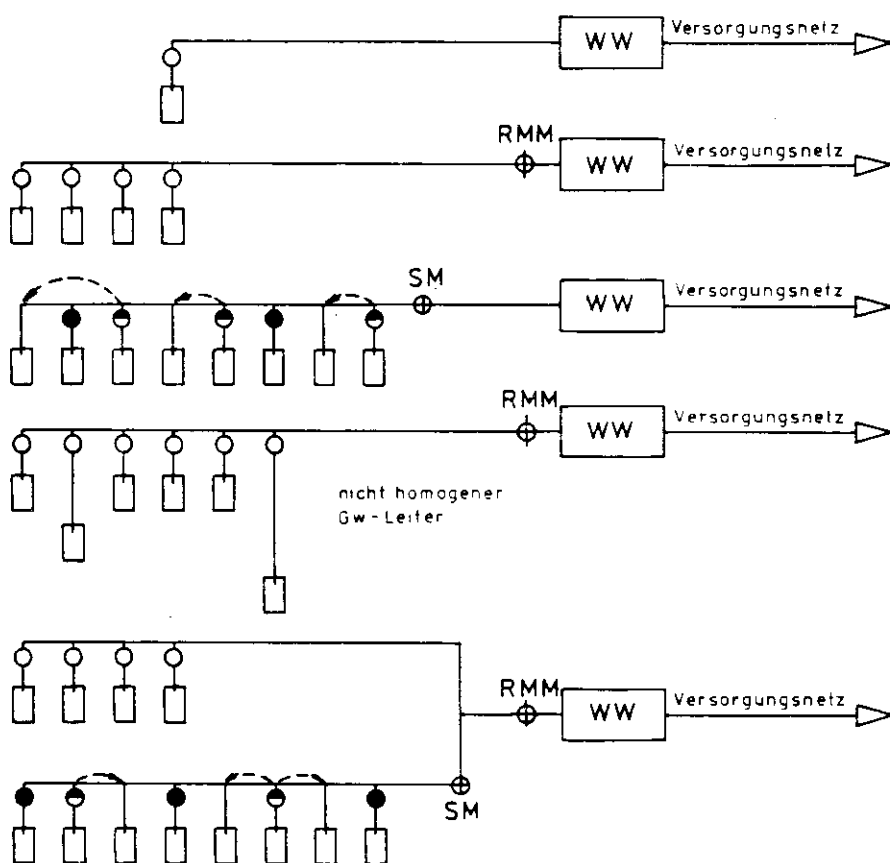
5. Sammelmeßstelle (SM)

Die Sammelmeßstelle ist der Probenahmepunkt für das Mischwasser aus repräsentativ und alternierend beprobten einzelnen Entnahmestellen.

6. Rohmischwassermeßstelle (RMM)

Die Rohmischwassermeßstelle ist Probenahmepunkt für das zusammengeführte Rohwasser unmittelbar vor Aufbereitung/Desinfektion/Abgabe. Eine solche Meßstelle ist nicht in jedem Falle erforderlich.

Beispiele für die Anordnung von Rohwasser - Entnahmestellen



Zeichenerklärung

= Brunnen
 WW = Wasserwerk

Entnahme-/Meßstellen:

○ = Entnahmestelle
 ● = repräsentative Meßstelle
 ⊕ = alternierende Meßstelle
 SM ⊕ = Sammelmeßstelle
 RMM ⊕ = Rohmischwasser - Meßstelle

Erläuterungen zu Anlage 1

Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) füllt für jedes von ihm betriebene Wasserwerk den Erhebungsbogen Anlage 1 Seite 1 aus. Die Numerierung der Wasserwerke erfolgt fortlaufend, bei 001 beginnend. Bei eventueller zukünftiger Schließung eines Wasserwerks darf die Nummer nicht neu vergeben werden. Ist kein Wasserwerk gemäß oben genannter Begriffsbestimmung (bei ausschließlicher Abgabe von Rohwasser an andere WVU'n) vorhanden, bitte 000 eintragen.

Wird ein Wasserwerk von mehr als einem WVU betrieben, ist lediglich ein WVU als Betreiber zu benennen. Das Wasserwerk weist in diesem Falle Fremdbezug auf. Die übrigen WVU'n geben ihr Wasser an dieses Unternehmen ab.

Haben sich mehrere WVU'n zu einer Betreibergesellschaft zusammengeschlossen, so hat nur diese die Angaben zum Wasserwerk auszufüllen.

Dient das Wasserwerk ausschließlich der Aufbereitung und/oder Weiterleitung von Roh- bzw. Reinwasser aus Fremdbezug, ist lediglich Anlage 1/ Seite 1 auszufüllen. Zum Fremdbezug zählt neben dem Bezug von anderen WVU'n oder sonstigen Betrieben auch der Bezug von einem anderen Wasserwerk des eigenen Unternehmens.

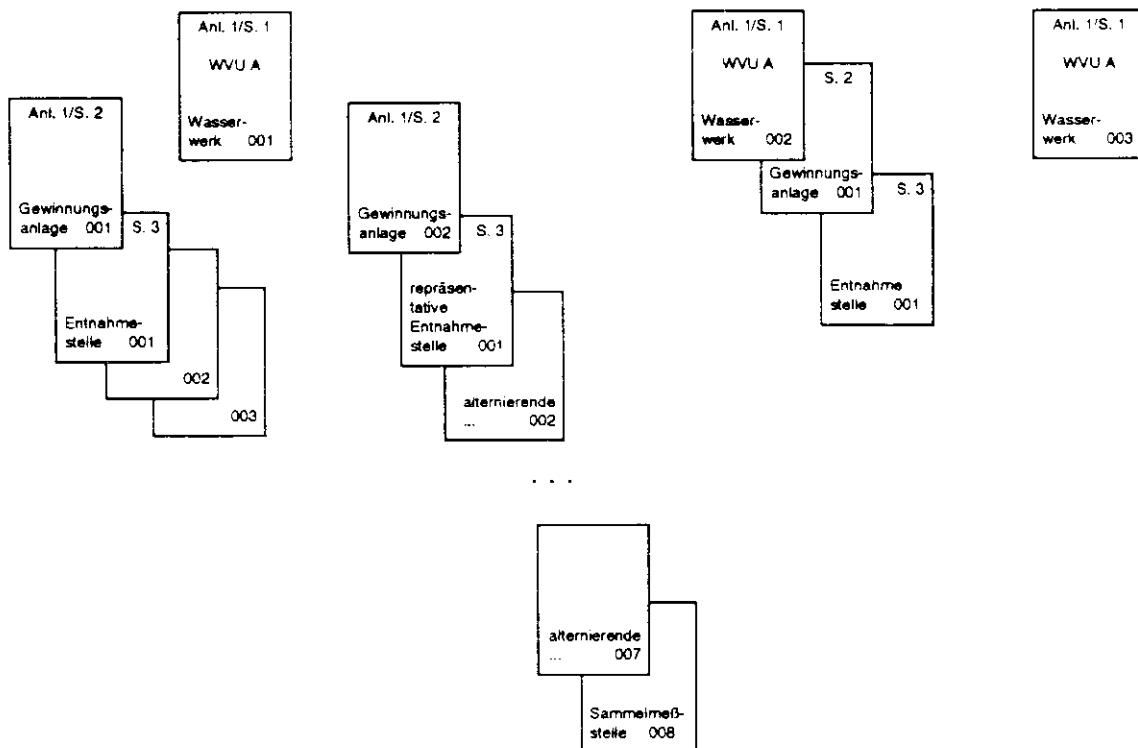
Wird im Wasserwerk – ggf. neben dem Fremdbezug – Rohwasser aus betriebseigenen Gewinnungsanlagen aufbereitet und/oder als Reinwasser weitergeleitet, ist die Anzahl der Gewinnungsanlagen anzugeben.

Für jede Gewinnungsanlage ist der Erhebungsbogen Anlage 1 Seite 2 auszufüllen. Auch die Gewinnungsanlagen sind fortlaufend mit 001 beginnend zu numerieren, wobei die Nummer bei Stilllegung einer Anlage nicht neu vergeben werden darf.

Für jede Entnahmestelle und eventuell vorhandene Sammelmeßstelle einer Gewinnungsanlage ist ein Bogen Anlage 1 Seite 3 auszufüllen.

Fallbeispiel

(Zuordnung der Erhebungsbögen)



WVU A betreibt 3 Wasserwerke

Wasserwerk 001 verfügt über 2 Gewinnungsanlagen

Gewinnungsanlage 001
mit 3 Entnahme-/Meßstellen

Gewinnungsanlage 002
mit 7 Entnahmestellen
(2 repräsentative, 5 alternierende)

1 Sammelmeßstelle

Wasserwerk 002 bildet eine baulich-technische Einheit
mit Gewinnungsanlage und Entnahmestelle/Meßstelle.

Wasserwerk 003 weist lediglich Fremdbezug auf.

Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1

Seite 1

Nr. des WVU

Es wird gebeten, die dem WVU erteilte Nummer auf Seite 2 und 3 dieser Anlage ebenfalls einzutragen. Dies gilt auch für die dem Wasserwerk bzw. der Gewinnungsanlage zugewiesene Nummer.

Bezeichnung des WVU

Bitte den Namen des Unternehmens angeben oder, wenn bereits vermerkt ggf. korrigieren, z.B. "Stadtwerke A-Stadt GmbH" oder "Wasserleitungszweckverband B-Dorf, Gemeinde C".

Bezeichnung des Wasserwerks

Bitte den Namen des Wasserwerks, evtl. in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA), eintragen, z.B. "Wasserwerk A-Stadt-Neudorf" oder "In der Au, B-Stadt".

Hinweis zur Rohmischwassermeßstelle

Die Rohmischwasseruntersuchung ersetzt nicht die Beprobung der einzelnen Entnahmestellen gemäß vorliegender Richtlinie. Im Falle einer Rohmischwasseruntersuchung bitte – wie bei den Einzeluntersuchungen – Anlage 2 verwenden. Die Rohmischwassermeßstelle kann ggf. mehrere Gewinnungsanlagen repräsentieren.

Seite 2

Bezeichnung der Gewinnungsanlage

Bitte den Namen der Gewinnungsanlage, evtl. in Abstimmung mit dem StAWA angeben, z.B. "Galerie Nord, B-Dorf" oder – bei Einzelbrunnen – "Horizontalfilterbrunnen C-Dorf".

Art der Zulassung

„Altes Recht“ bezeichnet Wasserrechte, die vor dem Inkrafttreten des WHG am 01.03.1959 erteilt wurden.

Geologische Ausbildung des Grundwasserleiters

Es sind z.B. Gesteinsart und Mächtigkeit des Grundwasserleiters anzugeben.

Seite 3

Bezeichnung der Entnahmestelle, Sammelmeßstelle

Es ist die Bezeichnung der jeweiligen Entnahmestelle - im begründeten Einzelfall einer Wasserfassungsanlage - anzugeben, z.B. "Brunnen 3, Galerie Nord" oder "Horizontalfilterbrunnen C-Dorf" bzw. "Brunnenreihe Nord, Heberleitung". Bei einer Sammelmeßstelle lautet die Bezeichnung z. B. "Sammelmeßstelle – Brunnenreihe Nord", oder "Sammelmeßstelle Galerie Süd".

Hinweis zur Meßstellen-Nr.

Die zu vergebende Meßstellen-Nr. bezeichnet eine bei jeder Beprobung erfaßte Entnahmestelle oder, im Falle Pkt. 1 der Richtlinie, eine alternierend bzw. repräsentativ beprobte (Angabe für Entnahmestelle jeweils "1"). Repräsentative Entnahmestellen sind in dem zusätzlichen Feld zu kennzeichnen. Bezeichnet die Meßstellen-Nr. eine Sammelmeßstelle ("2"), entfallen alle weiteren Angaben bis einschließlich zur Zeile "erfaßter Tiefenbereich".

Topographische Karte (TK 25), Rechtswert, Hochwert, Gemeinde, Kreis/kreisfreie Stadt

Alle Angaben beziehen sich auf die Lage der Wasserfassung. Die Entnahmestelle soll nach Möglichkeit identisch mit der Wasserfassung sein. Bei Sammelschächten, Sickerleitungen, Sickerstollen usw. ist der Mittelpunkt der Wasserentnahme zugrunde zu legen.

Förderung aus Grundwasserstockwerk

Das erste ist das obere, meist freie Stockwerk; die weiteren sind durch Trennschichten (Grundwasserhemmer) abgetrennt. Es ist (sind) das (die) Grundwasserstockwerk(e) anzukreuzen, aus dem (denen) das Wasser entnommen wird.

Untersuchungsbeginn

Es ist das Jahr der ersten Rohwasseruntersuchung einzutragen.

Basisuntersuchung

Soweit die Basisuntersuchung (auf die vollständigen Parametergruppen I und II) nicht im Jahre 1992 (oder bereits vorher) vorgenommen wurde, ist sie in dem auf die Errichtung der Entnahme-/Meßstelle folgenden Frühjahr vorzunehmen.

Einstellung der Untersuchung

Das Jahr der Beendigung der Rohwasseruntersuchung ist hier einzutragen.

Änderungsdienst

Treten in den Angaben zur Anlage 1 (Stammdaten) Änderungen auf, wird gebeten, die jeweilige Änderung unter Angabe der zugehörigen WVU-, Wasserwerks-, Gewinnungsanlagen- bzw. Meßstellennummer in den entsprechenden Bögen zu vermerken und diese der zuständigen Wasserbehörde zuzusenden.

Rohwasserüberwachung nach § 50 LWG

Anlage 2

Probenahmeprotokoll

Meßstellen-Nr.

Proben-Nr.

Probenahme-Datum

(TTMMJJJJ)

Interne
Probenkennung

Entnahme-/Meßstelle

Gewinnungsanlage

Wasserwerk

Wasserversorgungs-
unternehmen (WVU)

Probenehmende Stelle

Förderung z. Zt. der
Probenahme1 = ja
9 = nein

Uhrzeit der Probenahme

(Std./min)

Fördermenge
z. Zt. der Probenahme

m³/h (nur bei Einzelbrunnen)

Art der Probenahme

1 = schöpfen 3 = drücken
2 = saugen

Färbung

0 = farblos 6 = grün
1 = weiß 7 = gelb
2 = grau 8 = braun

Trübung

0 = keine 2 = mittel
1 = schwach 3 = stark

Geruch

0 = ohne
1 = schwach
2 = mittel
3 = stark00 = geruchlos
01 = aromatisch
02 = erdig
03 = faulig (z.B. H₂S)05 = jauchig (z.B. NH₃)
06 = modrig
09 = Chlor
12 = Mineralöl ①16 = Phenole ①
15 = Andere

Bodensalz

1 = ja
9 = nein

Lufttemperatur

± , (°C)Wassertemperatur
im Förderstrom

(°C)

pH-Wert ②
(elektrometrisch)Elektrische Leitfähigkeit ②
bezogen auf 25°C
(elektrometrisch)

(µS/cm)

Bemerkungen/
Beobachtung zur /
bei der ProbenahmeDatum/Unterschrift
Probennehmer

Mitteilungen an die Untersuchungsstelle (Labor) bezüglich Untersuchungsumfang



Gerasterte Felder sind nicht vom Untersuchungspflichtigen auszufüllen

① Bei Geruch und / oder Verdacht Einzelstoffuntersuchung im Labor

② Wenn Messung im Feld nicht möglich, Bestimmung spätestens 3 Stunden nach Probenahme im Labor

Parametergruppe >> I / I _{red} / I _{min} <<				Interne Probenkennung _____		
Meßstellen-Nr.		Probenahme-Datum		Proben-Nr.		
Labor-Nr.		Labor	1 2 3 Parametergruppe ankreuzen Parametergruppe 1 = I_{min} 2 = I_{red} 3 = I			

Meßgröße / Bezeichnung	Meß- größen- Nr.	Tr. Kz.	⑤ <	Meßwert	Einheit	empfohlene Analyseverfahren
1	2	3	4	5	6	7
Spektraler Absorptions- koeffizient bei 254 nm ③	1028	1			1/m	DIN 38404 C3 12/76
Trübung	1029	1			FNU	DIN 38404 C2-2 10/90
pH-Wert ③ ④	1061	1				DIN 38404 C5 1/84
elektrische Leitfähigkeit ④ bezogen auf 25°C	1082	1			µS/cm	DIN 38404 C8 9/85
Sauerstoff, gelöst ③	1281	1			mg/l	DIN 38408 G21 5/84
Natrium	1112	1			mg/l	DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E14 7/92
Kalium	1113	1			mg/l	DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E13 7/92
Magnesium	1121	1			mg/l	DIN 38406 E3-3 u. E3-2 9/82 DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E 3-1 9/82
Calcium	1122	1			mg/l	DIN 38406 E3-2 9/82 DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E3-1 9/82
Mangan ⑤	1171	1			mg/l	DIN 38406 E2 5/83 analog DIN 38406 E19-2 E 3/92 analog DIN 38406 E19-1 E 3/92 DIN 38406 E22 3/88
Eisen (II + III) ⑤	1182	1			mg/l	analog DIN 38406 E19-1 E 3/92 DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E1-1 5/83 analog DIN 38406 E19-2 E 3/92
Ammonium	1248	1			mg/l	DIN 38406 E5-1 10/83
Nitrat ③	1244	1			mg/l	DIN 38405 D9-2 5/79 DIN 38405 D9-3 5/79 DIN 38405 D19 2/88
Nitrit	1246	1			mg/l	DIN 38405 D10 2/81 DIN 38405 D19 2/88
ortho-Phosphat, gelöst	1263	6			mg/l	DIN 38405 D11-1 10/83 DIN 38405 D11-2 10/83 DIN 38405 D19 2/88
Sulfat	1313	1			mg/l	DIN 38405 D5-1 1/85 DIN 38405 D19 2/88
Chlorid	1331	1			mg/l	DIN 38405 D1-1 12/85 DIN 38405 D19 2/88 DIN 38405 D1-3 12/85 DIN 38405 D1-2 12/85
Säurekapazität bis pH 4,3 ③	1472	1			mmol/l	DIN 38409 H7-1-2 5/79
Basekapazität bis pH 8,2	1477	1			mmol/l	DIN 38409 H7-2-2 5/79
DOC ③	1521	6			mg/l	DIN 38409 H3 6/83
Koloniezahl 20°C ± 2°C	1690	1			1/ml	DIN 38411 K5 2/83 Plattenguß-Verfahren nach TrinkwV 5.12.90
Coliforme Keime bei 36°C ± 1°C	1695	1			1/100ml	DIN 38411 K6 6/91

③ Zugleich I_{min}

④ Messung bei Probenahme und/oder im Labor spätestens 3 Stunden nach der Probenahme.

⑤ Bei Meßwerten die kleiner der Bestimmungsgrenze sind, ist das < Zeichen in Spalte 4 und die Bestimmungsgrenze in Spalte 5 einzutragen.

⑥ Bei Trübung (wenn Kennzahl > 1, Anlage 2/S. 1) bzw. (wenn FNU ≥ 5,0) sind zusätzlich die gelösten Anteile zu bestimmen.

Parametergruppe >> II / II _{red} <<				Interne Probenkennung _____		
Meßstellen-Nr.		Probenahme-Datum		Proben-Nr.		Parametergruppe 4 = II _{red} 5 = II
Labor-Nr.		Labor		4 5 Parametergruppe ankreuzen		
Meßgröße / Bezeichnung	Meß- größen- Nr.	Tr. Kz.	⑤ <	Meßwert	Einheit	empfohlene Analyseverfahren
1	2	3	4	5	6	7
Aluminium ⑤	1131	1			µg/l	DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E25-1 E 4/92 DIN 38406 E25-2 E 4/92 DIN 38406-E9 2/89
Arsen ⑤	1142	1			µg/l	DIN 38406 E22 3/88 Hydridsystem DIN 38405 D18 9/85
Blei ⑤	1138	1			µg/l	DIN 38406 E22 3/88 (Anreicherung um Faktor 10) DIN 38406 E6-2 5/81
Cadmium ⑤	1165	1			µg/l	DIN 38406 E22 3/88 (Anreicherung um Faktor 10) DIN 38406 E19-2 E 3/92
Chrom ⑤	1151	1			µg/l	DIN 38406 E22 DIN 38406 E10-2 6/85
Nickel ⑤	1188	1			µg/l	DIN 38406 E22 3/88 DIN 38406 E11-2 9/91
Quecksilber ⑤	1166	1			µg/l	DIN 38406 E12-3 7/80 Vorschlag für ein DEV 24. Lfg. 91
Cyanid, gesamt	1231	1			µg/l	DIN 38405 D14-1 12/88
Fluorid, gelöst	1321	6			µg/l	DIN 38405 D4-1 7/85
AOX	1343	1			µg/l	DIN 38409 H14 3/85
Dichlormethan	2000	1			µg/l	DIN 38407 F5 11/91
Tetrachlorethen	2021	1			µg/l	DIN 38407 F4 5/88 DIN 38407 F5 11/91
Tetrachlormethan	2002	1			µg/l	DIN 38407 F4 5/88 DIN 38407 F5 11/91
1,1,1-Trichlorethan	2010	1			µg/l	DIN 38407 F4 5/88 DIN 38407 F5 11/91
Trichlorethan	2020	1			µg/l	DIN 38407 F4 5/88 DIN 38407 F5 11/91
Parametergruppe >>erweiterter Untersuchungsumfang<< 7				Parametergruppe 7 = erweiterter Un- tersuchungsumfang		
Parametergruppe ankreuzen						

Tr. Kz. = Trennkennzahl Spalte 3: 1 = Bestimmung des Gesamtgehaltes 6 = Bestimmung des gelösten Anteils

⑤ Bei Meßwerten die kleiner der Bestimmungsgrenze sind, ist das < Zeichen in Spalte 4 und die Bestimmungsgrenze in Spalte 5 einzutragen.

⑤ Bei Trübung sind (wenn Kennzahl > 1, Anlage 2/S. 1) bzw. (wenn FNU ≥ 5,0) zusätzlich die gelösten Anteile zu bestimmen (unter erweiterter Untersuchungsumfang eintragen).

Parametergruppe >> PBSM ^① <<				Interne Probenkennung _____		
Meßstellen-Nr.		Probenahme-Datum		Proben-Nr.		
Labor-Nr.		Labor	_____		6 Parametergruppe 6 = PBSM	Parametergruppe ankreuzen

Meßgröße / Bezeichnung	Meßgrößen-Nr.	Tr. Kz.	⑤ <	Meßwert	Einheit	empfohlene Analysenverfahren
1	2	3	4	5	6	9
Aldicarb	2215	1			µg/l	
Atrazin	2231	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90
Bentazon	2290	1			µg/l	
Bromacil	2289	1			µg/l	analog DIN 38407 F 12 E 12/90 analog DIN 38407 F 6 E 12/90
Chloridazon	2288	1			µg/l	analog DIN 38407 F 12 E 12/90 analog DIN 38407 F 6 E 12/90
Chlortoluron	2235	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90
Clopyralid	2219	1			µg/l	
1,2-Dichlorpropan	2025	1			µg/l	DIN 38407 F 4 5/88
1,3-Dichlorpropan	2032	1			µg/l	analog DIN 38407 F 4 5/88
Diuron	2230	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90
α-Endosulfan	2205	1			µg/l	DIN 38407 F 2 E 7/91
β-Endosulfan	2206	1			µg/l	DIN 38407 F 2 E 7/91
Isoproturon	2251	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90
MCPA	2253	1			µg/l	DIN 38407 F 14 E 12/90
Mecoprop	2255	1			µg/l	DIN 38407 F 14 E 12/90
Metazachlor	2249	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90
Methabenzthiazuron	2238	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90
Metobromuron	2236	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90
Metolachlor	2250	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90
Metoxuron	2240	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 analog DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90
Propazin	2243	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90
Simazin	2242	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90
Terbutylazin	2248	1			µg/l	DIN 38407 F 12 E 12/90 DIN 38407 F 6 E 12/90

andere / weitere PBSM-Messungen:

		1				
		1				
		1				
		1				
		1				

Bei weiteren Messungen bitte gesondertes Blatt verwenden.

Gesamtbeurteilung: _____

Datum / Unterschrift _____

Laborleiter _____

⑤ Bei Meßwerten die kleiner der Bestimmungsgrenze sind, ist das < Zeichen in Spalte 4 und die Bestimmungsgrenze in Spalte 5 einzutragen..

⑦ Untersuchung auf diejenigen Wirkstoffe, die in größeren Mengen und/oder über längeren Zeitraum eingesetzt wurden und/oder auf Grund der Nutzung vermutet werden; ggf. ist auf andere bzw. weitere Wirkstoffe zu untersuchen; diese unter „weitere Messungen“ aufzuführen.

Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 2

Die Untersuchungsergebnisse nach dieser Richtlinie sind in Anlage 2 für jede Beprobung einer Entnahme-/Meßstelle zu dokumentieren. Grundsätzlich ist Anlage 2, Seite 1 bei Probenahme, Seite 3-4 im Labor auszufüllen.

Bei der Probenahme werden grundsätzlich die organoleptischen Untersuchungen (Farbe, Trübung, Geruch) sowie die Messung der Luft- und Wassertemperatur durchgeführt. Die Messung der Parameter pH-Wert und Leitfähigkeit sind ebenfalls sofort an der Probenahmestelle durchzuführen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so kann die Bestimmung im Labor erfolgen, wobei die Messung spätestens 3 Stunden nach der Probenahme stattfinden muß.

zu Seite 1 (Probenahmeprotokoll)

Meßstellen-Nr.

Diese ist aus Anlage 1, Seite 3 zu übernehmen, soweit dort bereits mitgeteilt.

Ist die Meßstellennummer noch nicht bekannt, so müssen die Textfelder Bezeichnung der „Entnahme-/Meßstelle“, „Gewinnungsanlage“, „Wasserwerk“ und „Wasserversorgungsunternehmen“ in jedem Falle ausgefüllt werden. Zusätzlich ist in die ersten beiden Stellen des Feldes Meßstellennummer die Nummer des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) einzutragen. Hierbei entsprechen:

Aachen	= 01	Hagen	= 04	Minden	= 07
Bonn	= 02	Herten	= 05	Münster	= 08
Düsseldorf	= 03	Lippstadt	= 06	GWK Senne	= 77

Interne Probenkennung

Das Feld dient der internen Probenkennung innerhalb des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) und kann nach eigenem Schlüssel beliebig für jede Probe in Anspruch genommen werden. Die interne Kennzeichnung sollte in das Laborprotokoll übernommen werden.

Entnahme-/Meßstelle, Gewinnungsanlage, Wasserwerk, WVU

Die Angaben im Klartext sind mit denen aus Anlage 1 identisch.

Mitteilungen an die Untersuchungsstelle (Labor) bezüglich Untersuchungsumfang

Dieses Feld dient der Kommentierung des jeweiligen Untersuchungsumfangs.

Zu Seite 2 bis 4 (Laborprotokolle)

Meßstellen-Nr. und Probenahme-Datum

Diese Angaben sind von Seite 1 auf die Seiten 2, 3 und 4 zu übernehmen.

Labor Nr.

Es ist die im Rahmen der Rohwasserüberwachung mitgeteilte Labor-Nr. einzutragen.

Parametergruppe

Es ist der Untersuchungsumfang nach Definition der Parametergruppen in der Richtlinie anzukreuzen. Werden über die aufgeführten Parametergruppen hinaus weitere Parameter untersucht, ist die Parametergruppe 7 (erweiterter Untersuchungsumfang) anzukreuzen.

Labor

Der Name des untersuchenden Labors ist einzutragen.

Meßgrößen-Nr. (Spalte 2)

Die 4-stellige Meßgrößennummer wird vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW (LWA) in Anlehnung an die „KWK-DVWW-Regeln zur Wasserwirtschaft“ (Heft 104, 1976) für jeden Parameter vergeben.

Wurden Parameter analysiert die nicht in den Formblättern aufgeführt sind, so können die entsprechenden Meßgrößen einer beim LWA anzufordernden Liste/Diskette entnommen werden.

Trennkennzahl (Tr.Kz.) (Spalte 3)

Die Trennkennzahl bezeichnet den Anteil des Parameters, der bestimmt wird (z. B. Gesamtgehalt, gelöster Anteil). Folgende Schlüssel sind zugelassen:

– Tr.Kz. 1: Gesamtgehalt

Zur Bestimmung des Gesamtgehaltes (gelöste und ungelöste Bestandteile) einer Komponente wird im allgemeinen die Originalprobe eingesetzt.

Dieser Schlüssel „Gesamtgehalt“ gilt auch, wenn

- eine Trennung, d.h. Filtration zur Entfernung störender, ungelöster Begleitstoffe durchgeführt werden muß, die aber auf den zu bestimmenden Parameter keinen Einfluß hat;
- der Analytiker auf einen Aufschluß verzichtet, weil er die Menge des ungelösten Anteils für vernachlässigbar hält;
- bei einem Aufschluß nach DIN zur Bestimmung des Gesamtgehaltes die zu bestimmende Komponente nicht vollständig in Lösung geht.

– Tr.Kz. 6: Gelöster Anteil

Die Trennkennzahl 6 gibt an, daß der gelöste Anteil bestimmt wird. Dazu ist die gelöste von der ungelösten Phase eines Stoffes durch Filtration (oder Zentrifugation) möglichst rasch (ca. 3 Stunden) nach der Probenahme abzutrennen.

Bis auf wenige Ausnahmen (DOC, Fluorid und ortho-Phosphat) wird immer der Gesamtgehalt der einzelnen Komponente in der Probe bestimmt. Bei Trübung (wenn Kennzahl > 1 Anlg. 2 / S. 1 bzw. FNU ≥ 5,0 Anlg. 2 / S. 2) der Rohwasserprobe sind zusätzlich die gelösten Anteile der Metalle zu bestimmen und unter der Parametergruppe 7 „erweiterter Untersuchungsumfang“ einzutragen.

Die Probenbehandlung zur Bestimmung der gelösten Anteile bzw. der Gesamtgehalte ist den einzelnen DIN-Vorschriften zu entnehmen.

Meßwert und Einheit (Spalte 4-6)

Das Meßwertergebnis ist entsprechend dem in der DIN vorgesehenen Rundungsverfahren in Spalte 5 anzugeben. Für nicht nachweisbar ist der Wert der Bestimmungsgrenze, zusätzlich in Spalte 4 das Zeichen „<“ einzutragen.

Die Analysergebnisse sind in der in Spalte 6 vorgegebenen Dimension anzugeben.

Gesamtbeurteilung

Die Beurteilung des untersuchten Wassers bzw. die Interpretation der Meßergebnisse ist kurz darzulegen.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 27. 1. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	15. 12. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)	62

– MBl. NW. 1993 S. 327.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalendernulljahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569